

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 50.

München, den 7. Mai 1869.

I n h a l t:

Gesetz, die Maß- und Gewichtsordnung betr. (Beilage II. zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Maß- und Gewichtsordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
 der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
 der Abgeordneten beschloffen und verordnen,
 was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maßes und Gewichtes
 ist das Meter mit decimaler Theilung und
 Vielfachung.

Artikel 2.

Es gelten folgende Maße und Gewichte:

A. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter. Der zehnte
 Theil des Meters heißt das Decimeter, der
 hundertste das Centimeter, der tausendste das
 Millimeter.